

# RS Vwgh 1996/2/28 95/07/0225

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.1996

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §11 Abs2;

FIVfGG §4 Abs7;

FIVfLG Tir 1978 §15 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §24 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/02/28 95/07/0224 3

## Stammrechtssatz

Aus § 15 Abs 1 Tir FIVfLG 1978 folgt, daß Bodenwertänderungen, die nach der Übernahme der Abfindungsgrundstücke eintreten, nicht mehr berücksichtigt werden können. Der in dieser Gesetzesstelle verwendete Begriff der Übernahme ist - sofern eine solche angeordnet wurde - dem Begriff der vorläufigen Übernahme gleichzusetzen, weil gem § 24 Abs 3 Tir FIVfLG 1978 mit Anordnung der vorläufigen Übernahme Eigentum an den Abfindungsgrundstücken unter der dort genannten auflösenden Bedingung auf den Übernehmer übergeht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995070225.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>